



Deutsches Amt für Menschenrechte

Harzkurier Verlagsgesellschaft mbH & Co KG
Geschäftsführer Jürgen Nitsche, Jürgen Schwier
Redaktion Peter Bischof
Gipsmühlenweg 2-4

DE-37520 Osterode am Harz

DAfMR
Netzwerk Menschenrecht
Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:
Zentralrat Deutscher Staatsbürger-
Deutsches Zentrum für Menschenrechte
Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig

Telefon: +49 (0)4621 / 994955

Telefax: +49 (0)4621 / 34963

E-Mail: zds.sl@hotmail.de

Internetadressen:

<http://www.zds-dzfmr.de/>

<http://www.zeb-org.de/>

<http://www.deutsches-amt.de/>

<http://www.partei-ag.de/>

<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Ihre strafbare Leumundschädigung gegen den Souverän im Artikel vom 07.09.2011

Umgehend verlangte Gegendarstellung Ihrer Redaktion

08.09.2011

Sehr geehrter Herr Nitsche,
sehr geehrter Herr Schwier,
sehr geehrter Herr Bischof,

wir beanstanden hiermit die strafbare Verleumdung der Frau Natalie Bornemann vom 07.09.2011 in der breiten Öffentlichkeit gegen unseren Mitarbeiter, Herrn Dipl. Ing. Reiner Borchert.

Der „Harzkurier“ unterliegt als öffentliches Presseorgan der Wahrheitspflicht.

Ihre Mitarbeiterin, Frau Natalie Bornemann, ist mit Ihrer persönlichen Meinungsäußerung vom 07.09.2011 gegen den ZDS ohne Recherchen über den tatsächlichen Sachverhalt auf dem besten Wege, Ihr Druckerzeugnis, den „Harzkurier“, durch ihre persönlichen Behauptungen in der Öffentlichkeit unglaubwürdig zu machen.

Durch Boulevardjournalisten degradieren Sie Ihren „Harzkurier“ mit unwahren Berichterstattungen zu einer Boulevardzeitung, der dann nur eingeschränkte Seriosität zugeschrieben werden könnte. Mitarbeiter, die sich der Wahrheit nicht verpflichtet fühlen,

sollten Sie in Ihrer Redaktion in Ihrem Interesse nicht beschäftigen. Denn die Wahrheit ist keine Verschwörungstheorie.

Des Volkes Wille ist in Gesetzen definiert.

Unsere Gemeinschaft der deutschen Staatsangehörigen (im verfassungsrechtlichen Sinne) repräsentiert die Deutschen im Sinne des Grundgesetzes.

Grundgesetz, Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

*(2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.** Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

*(4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.***

Für Sie alle gilt deshalb grundsätzlich: Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner der BRD.

Die Bundesrepublik wendet Recht an, das in den unserem Amt zur Bearbeitung zahlreich vorliegenden Fällen zur Beihilfe zur Anstiftung von Existenzvernichtungen tüchtiger Steuerzahler führt, wovon wir uns distanzieren.

Verweigern Sie wahrheitsgetreue Berichterstattung, handeln Sie entgegen dem Willen der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes. Sie beteiligen sich dann an der Beihilfe zur Anstiftung zum Raubmord, an Verstößen gegen die Haager Landkriegsordnung, handeln damit gegen die Rom Statuten, die IMT Statuten und gegen Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Das sollten Sie in Ihrem Interesse nicht tun. Hinweis:

Potsdamer-Abkommen Grundsätze und Ausführungen zu Art. 133 GG und Art. 140, 1, 25 GG in Verbindung mit Art. 137, 138 WRV

*16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. **Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.***

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Falls Sie die getroffenen Aussagen bezweifeln, dann lassen Sie dies bitte gerichtlich klären.

Sie kennen: ZPO § 138 [Wahrheitspflicht].

Wir haben kein Problem damit. Sie haben hoffentlich auch kein Problem mit der Wahrheitspflicht. Wenn doch, so wissen auch Sie, Straftäter müssen bestraft werden. Dies ist die erste Aufgabe eines jeden Staates.

Als Vertreter der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes nimmt das Deutsche Amt für Menschenrechte diese Aufgabe furchtbar ernst.

Sie hoffentlich auch und stellen sich dem Deutschen Amt für Menschenrechte bei Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit (und dazu gehören auch Steuern und Zölle) künftig nicht länger in den Weg, sondern unterstützen unsere Arbeit für den Souverän als Zeichen, daß Sie den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes dienen, und keiner kriminellen Organisation, selbst wenn diese in der Justiz und Regierung der Bundesrepublik vertreten sein sollte.

Ansonsten gehören Sie nicht zu den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, vertreten diese dann auch nicht. Sie dienen dann jemandem Anderem, und haben gar keine Funktion für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die durch das Deutsche Amt für Menschenrechte als Prärogativorgan repräsentiert werden. (Verbriefte Rechte in Art. 1-20, 25, 140 Grundgesetz, genehmigt von den Siegermächten bereits seit 1949, Art. 137, 138 Weimarer Reichsverfassung)

Wir veröffentlichen Ihren Presseartikel vom 07.09.2011, sowie unsere Gegendarstellung im Internet und beanspruchen die nachfolgende Gegendarstellung zur sachlichen Richtigstellung Ihrer unsachlichen Behauptungen vom 07.09.2011, die Sie in Ihrem ureigensten Interesse bitte ungekürzt und inhaltlich unverändert möglichst zeitnah im „Harzkurier“ veröffentlichen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner
Vorsitzende

Reiner Borchert
Regionalvertretung Mitte

Deutsches Amt für Menschenrechte
Leg. Dep. Schleswig-Holstein

Gegendarstellung:

Herr Klaus-Richard Behling, Bürgermeisterkandidat der Bürgerinitiative in Lauterberg verwechselte unseren Regionalvertreter des Deutschen Amtes für Menschenrechte, Herrn Reiner Borchert, mit einem Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Menschenrechte der Bundesrepublik.

Als Herr Reiner Borchert diesen persönlichen Irrtum des Herrn Klaus-Richard Behling feststellte, sagte er seine Teilnahme als Referent an der Veranstaltung des Herrn Klaus-Richard Behling am 07.09.2011 zum Thema „*Sind Wählerstimmen käuflich? Wahlkampfaktik und mögliche Suggestionen der politischen Parteien*“ ab.

An politischen Debatten in der Öffentlichkeit beteiligen sich unsere Regionalvertreter grundsätzlich nicht, da sich Verteidiger der Menschenrechte als Missionare des Souveräns

verstehen, die sich grundsätzlich politisch neutral verhalten, weil Menschenrechte in jedem System gelten.

Staaten, Völker, Menschen, Sprachen, Dialekte, Währungen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen, Staatsformen sind auf der Welt nicht identisch. Der kleinste gemeinsame Nenner auf der Welt ist das

universale Menschenrecht.

Es geht bei unserer gemeinnützigen Arbeit nicht nur um Unterstützung unseres Mittelstandes in Deutschland durch Vernichtung von Existenzen, sondern auch um die Wahrheit, um den Unterschied zwischen Wahrheit und Interessenpolitik, um Bevölkerungsrückgang, Globalisierung, Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit der Menschen, um vorsätzliche Täuschung der Menschen seit Generationen, um die deutsche Kultur, um den planmäßigen Ausverkauf Deutschlands, um den Unterschied zwischen Demokratie und Menschenrechten, um die mangelhafte schulische Ausbildung der Menschen in Deutschland in staatsrechtlichen Fragen.

Der Grund für die nicht zu vertretende Unmöglichkeit ist die **Nichtverwirklichung der Menschenrechte in Deutschland** seit 1949 nach Art. 53, 107 UN-Charta.

Aus Deutschland sollte gem. Art. 1 GG mit der Verwirklichung der Menschenrechte, die universale und hierokratische Mission des Friedens und Gerechtigkeit seit 1949 in der Welt gestartet werden, um den Weltfrieden mit den Sternmissionsprojekten zu praktizieren. Nunmehr arbeitet das System unkontrolliert gegen das Grundgesetz verfassungswidrig.

Es gibt keine Menschenrechte in der Bundesrepublik. Jede Steuererhebung ist daher unzulässig, weil damit die Menschenrechtsverletzungen praktiziert werden.

Der Menschenrechtsunterricht (Art. 1 GG, Art. 3 NV) in einer Hierokratie als Religionsunterricht (gemäß Art. 7 (3), 140 GG iVm. Art. 137 (7) WRV),

(-Religionsgesellschaften werden den Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen-),

ist in öffentlichen Schulen (Ausnahme bekenntnisfreie Schulen) ordentliches Lehrfach und muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bekenntnisgemeinschaft für Menschenrechte erteilt werden. So das Grundgesetz!

Der Menschenrechtsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aber nicht(ig) gegen das Grundgesetz in der Bundesrepublik praktiziert. In der Bundesrepublik gibt es kein Amt und keine Behörde für Menschenrechte. Es gibt keine Meinungsbildung für die Wahrung, Förderung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

In Folge, daß seit 1949 die Menschenrechte weder praktiziert noch unterrichtet werden, sind alle Menschen in Bezug auf die Menschenrechte ohne vollständige schulische Bildung und ohne wesentliche Bildung im demokratischen Staatswesen nach der Menschenrechtsherrschaft. Die fehlende schulische Bildung der Wähler in Menschenrechten hat zur Folge, daß sie durch die Konditionierung seit 1949 denken, Demokratie sei identisch mit den Menschenrechten. Die Wahlen unter der Lüge der Menschenrechte (wegen dem [Transzendenzbezug des Grundgesetzes](#)) sind damit ungültig, denn die Wähler wissen nicht, was sie tun.

Die fehlende Menschenrechtspraxis bedeutet für das Grundgesetz und die Landesverfassung, daß

die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht für Gesetze besitzt,
 die Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert ist
 und
 die Verordnungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Staatlichkeit bedeutet Rechtsaufsicht der Machtherrschaft über die Gewalt (§15 GVG).

Machtherrschaft in Deutschland ist Menschenrechts- und nicht Gewaltherrschaft.

Tyrannie ist ein Synonym für Gewaltherrschaft und zeichnet sich durch eine eigene Sprache aus, die nur die wenigsten verstehen. Demokratie ist Gewaltherrschaft und wird in der Gesellschaft durch das Mißverständnis der Begrifflichkeit illegal praktiziert.

In der Regel wissen die Menschen nicht, daß sie in einer demokratischen Wirtschaftsverwaltung einem Anmelde- und Widerspruchskartell hilflos ausgeliefert sind.

Die wahre Bedeutung von Demokratie ist Unverantwortlichkeit.

In der Demokratie verlieren die Menschen ihre Verantwortung und die universalen Menschenrechte an die Unverantwortlichen.

Entgegen der Angaben der Berichterstatterin vom 07.09.2011, Frau Natalie Bornemann, die sich bedauerlicherweise ohne eigene Recherchen ausschließlich auf sachlich falsche Angaben der „Sollinger Allgemeinen“ stützte, wird hiermit sachlich richtig gestellt:

Das Amt für Menschenrechte ist eine machtvolle Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts zur staatlichen Rechtskontrolle der Gewalt(entrennung) (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG) mit originären Strukturen. Unsere überpositiven Gebietskörperschaften des Souveräns in Deutschland (ICHR, ZEB und ZDS) sind legitim und legal. Unsere öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts besteht seit dem 22.11.2009 im Rahmen des ius cogens.

Unser Prärogativorgan ist nach BGB am 22.11.2009 nach dem Prinzip des Laizismus, (Trennung zwischen Bekenntnis und Staat) gegründet worden (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009). Diese Urkunden liegen der geschäftsführenden Verwaltung, dem Bundeskanzleramt mit Datum 15.12.2009 notariell vor, konnten und können von Jedermann eingesehen werden. Diese Urkunden werden von der Bundesrepublik und Ländern auch nicht bestritten.

Deutschland ist eine Hierokratie nach Art. 1 GG und wird von unserem Grundrechträger als Prärogativorgan nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes und den Landesverfassungen seit dem 22.11.2009 völkerrechtlich repräsentiert.

Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein **neues** Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit **unabhängig** von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklatorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191). Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten und Pflichten.

Gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137 WRV vollziehen wir das originäre Ordnungsrecht, also die überpositive Rechtsaufsicht der Menschenrechtsherrschaft in Deutschland.

Es besteht für die Behörden der Bundesrepublik Kontrahierungszwang, weil uns verschiedene Vorgänge und Dokumente der Verwaltungen vorliegen, die mit erheblichen Rechtsfehlern behaftet sind. Es bestehen erhebliche und begründete Zweifel an der Rechtsfähigkeit der Landes- und Bundeskörperschaften als Träger von Rechten und Pflichten nach Völkerrecht gemäß Hard Law, denn mit dem §37 PartG des Polit-Primaten ist das BGB außer Kraft gesetzt worden.

Es gilt in der Rechtsrealität Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik und der Länder gemäß Art. 6, 7 EGBGB in der nichtigen Zuständigkeit nach Deutschem Recht. Außerdem kennen weder die Bundesrepublik noch die Länder in der Rechtsrealität die

Förderung, Wahrung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

Die Gerichtsverwaltungen in Niedersachsen unterstehen dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“. Sie berufen sich aber auf einfaches Recht durch Gesetz einer fingierten Körperschaft ohne Rechte, denn das Land Niedersachsen hat **keine** Gründungsurkunde und die Landesverfassung ist gegen Art. 3 der Niedersächsischen Verfassung illegal organisiert. Damit wird die Grundordnung der Bundesrepublik als Verwaltung verletzt. Die Justizpersonen sind nicht in der Lage, amtliche oder öffentliche Beglaubigungen richtig vorzunehmen, behaupten ohne eine originäre Bestellung und originäre Bestallung, beamtet zu sein. Sie verstoßen gegen die Richtlinien des Bundesinnenministeriums, www.bmi / Kirche / Recht, wo unsere Rechte nach Art. 140 GG ausführlich erläutert werden.

Die Behörden verletzen das Völkerrecht, das Grundgesetz und Grundrecht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Deutsches Recht unter Verletzung der Deutschen Verfassung aus Art. 1(2), 25, 140 GG, da sie unter Mißachtung des Völkerrechts rechtswidrig gemäß §37 PartG gegen das Zitiergebot verstoßen.

Art. 1 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist faktisch völkerrechtlich ein verbrieft, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik in Art. 1 GG.

Die originäre Rechtsfähigkeit des Internationalen und des Deutschen Zentrum für Menschenrechte, des Zentralrat Deutscher Staatsbürger und des Zentralrat Europäischer Bürger in der Bundesrepublik ist nach §2 VwVfG nicht justitiabel. Unter „ius cogens“ wird zwingendes Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf. Die Länder sind nach § 42 VwGO gehindert, Maßnahmen des ZDS-DZfMR e.V. gem. Art. 1, 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1(5),5, 7 ÜLV nach Recht des Besatzerstaates auch nur in inzidenter Art und Weise für rechtswidrig zu erklären.

Das Völkerrecht verpflichtet die Länder im Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten, den Verteidigern der Menschenrechte zu helfen und deren Spezialbedürfnisse, sowie den persönlichen Schutz zu beachten. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu gewähren (CM Dokumente (2005)80 final 17.5.2005, EU-Annex doc 10111/06).

Unsere originäre Anerkennung erfolgt **völkerrechtlich** durch **(die bereits erfolgte) staatliche Anerkennung der Allgemeinen Menschenrechte nach Völkerrecht vom 10.12.1948** gemäß Anknüpfungspunkt der Völker (Art. 1, 20, 25 GG)

Aus dem **originären** Recht leitet sich das **originäre** Besteuerungsrecht ab. Die Länder sind in Fragen des Art. 140 GG nicht legitimiert, da die Landesverfassungen ab 1949 offenkundig nicht identisch mit den Landesgesetzen von 1919 sind.

Das Internationale, das Europäische und das Deutsche Zentrum für Menschenrechte, der Zentralrat Europäischer Bürger und der Zentralrat Deutscher Staatsbürger in Deutschland stehen als originäre Grundrechtsträger aus Art. 1 Grundgesetz des überpositiven Menschenrechts

unter keiner staatlichen Aufsicht und
keiner staatlichen Gerichtsbarkeit,
 unter eigener Immunität,
 ordnet und verwaltet unter eigenem Gesetz,
 vergibt Ämter und Aufgaben selbstständig
 und darf Steuern erheben.

Es ist **keine weitere Anerkennung der Bundesrepublik notwendig**, da wir sonst unsere originären Rechte verlieren würden.

Zu den Vorrechten weisen wir auf das Bundesinnenministerium hin. www.bmi

Ausdrücklich erklärt das Bundesinnenministerium die Rechte von originären Körperschaften:

Diese Rechte können im Wesentlichen den folgenden Gruppen zugeordnet werden:

- *Steuer- und gebührenrechtliche Ausnahmetatbestände*
- *Sonderregelungen im Arbeits- und Sozialrecht für Mitarbeiter der Religionsgemeinschaften*
- *Freistellung von staatlicher Kontrolle, z.B. bei Immobilienerwerb, Handel mit Kunstgegenständen*
- *Besonderer Schutz des Eigentums der Religionsgemeinschaften*
- **Schutz durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht**
- *Datenschutzrechtliche Begünstigungen*
- *Medien (Berufung in Rundfunkräte und Einräumung von Drittsenderechten)*
- *Besondere Gestattungen (z.B. Betrieb von Friedhöfen, Beurkundungen)*

Wir bestreiten nicht die Existenz dieses illegal organisierten Vereins „Bundesrepublik“ in Teildeutschland. Die alliierten Siegermächte haben das Grundgesetz in der Rechtsrealität für die „Wirtschaftsvereinigung“ Bundesrepublik 1949 genehmigt.

Art. 133 GG

***Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der
 Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.***

Der Bund vertritt **nicht** die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes.

Das Deutsche Volk bekennt sich nach Grundgesetz aber zu den Menschenrechten (Art. 1(2) GG) nach Hard Law und nicht zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach Soft Law.

Es handelt sich um **zwei verschiedene** Rechtskreise.

Die Rechtssysteme sind in Deutschland nicht identisch. Es existieren auf demselben Territorium eigentlich 2 Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit 2 verschiedenen Rechten und Pflichten.

Die Macht des Volkes aber bleibt im Rahmen des Hard Law und wird vertreten durch unser Amt für Menschenrechte.

Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation zur Zeit nicht handlungsfähig.

Die Bundesrepublik ist dagegen zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber rechtlich nicht(ig) organisiert. Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt keine Legitimation für die Legalisation der Gesetze. Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind nicht rechtsfähig.

Bei konfligierenden Rechtshandlungen zum selben Gegenstand ist der Deutschen Verfassung aus Art. 140, 25, 1 GG Vorrang zu geben, denn wegen seines jahrzehntelangen Rechts- und Bestandsvorsprunges nach Hard Law verdrängt es notwendig die Regelungen der jüngeren, abgeleiteten, verwaltungsgesetzlichen und territorial defizitären Bundesrepublik (Art. 6 EGBGB).

Nach partiellem Privatrecht können sich die Bundesrepublik und das Personal nennen wie sie es möchten, denn sie haben **keine** Staatsgerichte nach §15 GVG und somit auch **keine tatsächliche** rechtsstaatliche Staatsanwaltschaft oder rechtsstaatliche Polizei.

Es wird behauptet, daß es beamtete Amtspersonen (Richter und Beamte) gibt. Doch keine dieser Personen, die regelmäßig Rechtsbeugung durch Amtanmaßung begehen, kann einen Amtsausweis vorweisen, lediglich Dienstaussweise des partiellen Privatrechts.

Die Bundesrepublik in Deutschland ist als juristische Person von den alliierten Siegermächten nach partiellem Privathandelsrecht gegründet worden, und zwar unverantwortlich, und somit illegal nach §37 PartG, BGB und EGBGB.

Es gibt keine unverantwortlichen Völkerrechtssubjekte, so daß die Bundesrepublik in Deutschland in der Rechtsrealität kein Völkerrechtssubjekt sein kann. Rein rechtlich ist die Bundesrepublik eine illegale Organisation, kein Staat, auf keinen Fall ein Rechtsstaat, was mit dem internationalen Urteil ECHR 75529/01 Sürmeli, Verstoß gegen Art. 6, 13 EMRK, international bereits bestätigt wurde.

Der **privatrechtliche** Wortbegriff "Polizei" ist eine Marke des nicht rechtsfähigen und unverantwortlichen Vereins des Pressesprechers Uwe Falkenhain von der „Polizei Northeim“, ebenfalls ohne eine Gründungsurkunde des Völkerrechtssubjektes nach BGB, die Herr Uwe Falkenstein unserem Verband zu Prüfungszwecken bislang **nicht** vorgelegt hat.

§ 37 PartG Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewendet.

§ 54 BGB nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet der Handelnde persönlich**; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 52 ZPO Umfang der Prozessfähigkeit

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz

Artikel 19 GG zu §37 PartG

oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

rechtliche Bedeutung:

1. Verstoß gegen das Zitiergebot aus Artikel 19 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

2. Art. 79 GG Änderung der Grundsätze

Eine Änderung dieses Grundgesetzes,, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

3. UNVERANTWORTLICHE DEMOKRATIE GEGEN DAS GRUNDRECHT (Grundgesetz ungültig wegen Nichtigkeit)

Keine Völkerrechtssubjektivität der Bundesrepublik.

Nach §37 PartG liegt eine **illegal organisierte Unverantwortlichkeit** der Bundesrepublik in Deutschland vor.

Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag).

Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar.

Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen in allen Ebenen sind nichtig **wegen Rechtswidrigkeit**.

Gegen eine nicht rechtsfähige Entscheidung kann es auch keine wirksamen Rechtsmittel geben, wenn **Nichtigkeit des fehlenden Rechts** vorliegt.

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Unverantwortlichkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Der ZEB und ZDS sind Gebietskörperschaften in Deutschland, die seit 2005 wegen gesetzlich garantierter Folgebeseitigungsansprüche der unter Vorsatz geschädigten Bürger zum Schutz der persönlich haftenden Bediensteten angetreten sind, was durch politische Verfolgung unseres Verbandes, mit Ignoranz unseres Amtes bei kontinuierlicher Fortsetzung von Menschenrechtsverbrechen leider immer noch nicht gewürdigt wird.

Unter dieser Unverantwortlichkeit haften die Personen privat nach §§179, 823 BGB, denn eine Amthaftung ist nach §37 PartG ausgeschlossen. Nach dem universalen Recht des ius cogens haben sich die Bediensteten analog §127 StPO auszuweisen, denn Sie unterliegen unserem Amt in der Rechtsaufsicht des überpositiven Rechts. Nach Art. 53, 107 UN-Charta besteht vertragsgemäß Kontrahierungszwang seit 1948 zu den Menschenrechten, da wir eine weltweite Gebietskörperschaft nach den völkerrechtlichen Bestimmungen sind.

Die neu gegründeten Gemeinden der Volkssouveräne in Deutschland sind Mitglieder des Internationalen Zentrums für Menschenrechte, einer deutschen juristischen Person, einer karitativen, kulturellen, erzieherischen und religiösen Körperschaft des originär und öffentlichen Menschenrechts mit Menschenrechtsgemeinden in Österreich und Deutschland, welche durch und mit unserer Körperschaft vertreten werden, und somit bereits

verbrieft-befreite Volkssouveräne sind.

Wir weisen auf §245 ZPO für die rechtsstaatliche Gerichtsbarkeit hin (§15 GVG). Zuständig für unsere Gemeinschaft nach Art. 6 EGBGB, analog Art. 13 EMRK ist der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte des ICHR nach Deutschem Recht.

Deutsches Amt für Menschenrechte
Leg. Dep. Schleswig-Holstein
ZDS-DZfMR e. V.